



Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Entscheid vom 18. Januar 2018

Mitwirkende	Dr. Christophe Sarasin (Vorsitz), lic. iur. Nicole Gutzwiller Wetzel, Jacqueline Landmann, Dr. Ursula Schneider-Fuchs, lic. iur. Debora von Orelli, lic. iur. Nadia Tarolli und Gerichtsschreiberin MLaw Rebecca Mühlebach
Parteien	X [...] vertreten durch A AG, [...] gegen Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2015 (Geschäftsmässig begründete Kosten, § 28 Abs. 1 StG; Ermessenstaxation, § 158 Abs. 2 StG; Mitwirkungspflichten, § 153 StG)

Sachverhalt

- A. Die Rekurrenten, die Ehegatten X, sind im Kanton Basel-Stadt aufgrund des Taxibetriebes des Ehemannes zufolge wirtschaftlicher Zugehörigkeit beschränkt steuerpflichtig. In ihrer Steuererklärung pro 2015 deklarierten sie Einkünfte des Ehemannes aus selbständiger Erwerbstätigkeit aus dem Taxibetrieb in Höhe von CHF 11'443.00.

Mit Veranlagungsverfügung vom 26. Januar 2017 taxierte die Steuerverwaltung das Einkommen auf CHF 34'000.00. Zur Begründung wurde angeführt, die Buchhaltung für den Taxibetrieb sei nicht ordnungsgemäss geführt worden.

- B. Mit Einsprache vom 21. Februar 2017 wandten sich die Rekurrenten, vertreten durch A AG, gegen diese Taxation und beantragten die Veranlagung entsprechend ihrer Deklaration.

Mit Entscheid vom 7. Juni 2017 wies die Steuerverwaltung die Einsprache ab. Sie führte zur Begründung an, die Buchhaltung sei nicht ordnungsgemäss geführt worden. Die Kasse könne keinen negativen Saldo ausweisen, worüber die Steuerpflichtigen bereits im Veranlagungsprotokoll pro 2014 hingewiesen worden seien. Daher habe das Einkommen geschätzt werden müssen. Aufgrund der verbuchten Treibstoffkosten und dem vom Steuerpflichtigen genutzten Fahrzeugtyp müsse der Rekurrent rund 56'000 km zurückgelegt haben. Unter Berücksichtigung von Leerfahrten und Arbeitsweg sei ein Umsatz von CHF 75'000.00 angemessen. Daher sei an der ermessenweisen Taxation des Einkommens in Höhe von CHF 34'000.00 festzuhalten.

- C. Gegen diesen Entscheid richtet sich der vorliegende Rekurs vom 7. Juli 2017. Die Rekurrenten, vertreten durch A AG, beantragen, dass das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss der Deklaration unter Aufrechnung der privaten Benzinbezüge in Höhe von CHF 1'130.80 auf CHF 12'573.80 festgesetzt wird.

In ihrer Vernehmlassung vom 25. August 2017 schliesst die Steuerverwaltung auf Abweisung des Rekurses.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel wurde nicht angeordnet. Eine mündliche Verhandlung hat nicht stattgefunden.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Die Rekurrenten sind als Steuerpflichtige durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 7. Juni 2017 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Ihre Vertreterin ist gehörig bevollmächtigt. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 7. Juli 2017 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2.
 - a) Die Rekurrenten beantragen, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 7. Juni 2017 betreffend kantonale Steuern pro 2015 aufzuheben und das steuerbare Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit des Ehemannes auf CHF 12'573.80 festzusetzen.

 - b) Es ist zu prüfen, ob die durch die Steuerverwaltung vorgenommene Taxation in Höhe von CHF 34'000.00 korrekt erfolgt ist.

3.
 - a) Gemäss § 28 Abs. 1 StG werden bei selbständiger Erwerbstätigkeit die geschäfts- oder berufsmässig begründeten Kosten abgezogen. Die geschäftsmässige Begründetheit besteht, wenn ein sachlicher Zusammenhang zwischen Ausgabe und Geschäftsbetrieb besteht (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 3. Auflage, Zürich 2016, Art. 27 N 4). Die Beweispflicht liegt beim Steuerpflichtigen, er muss nachweisen, dass die den Ertrag mindernden Aufwandpositionen geschäftsmässig begründet sind (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 27 N 22).

 - b) Nach § 153 Abs. 1 StG muss die steuerpflichtige Person alles tun, um eine vollständige und richtige Veranlagung zu ermöglichen. Nach § 153 Abs. 2 StG muss sie auf Verlangen der Steuerverwaltung insbesondere mündlich oder schriftlich Auskunft erteilen, Geschäftsbücher, Belege und weitere Bescheinigungen sowie Urkunden über den Geschäftsverkehr vorlegen.

 - c) Gemäss § 158 Abs. 1 StG prüft die Steuerverwaltung die Steuererklärung und nimmt die erforderlichen Untersuchungen vor. Hat die steuerpflichtige Person trotz Mahnung ihre Mitwirkungs- oder Verfahrenspflichten gemäss § 153 StG nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, hat die Steuerverwaltung gemäss § 158 Abs. 2 Satz 1 StG die

Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen vorzunehmen. Hierbei kann die Steuerverwaltung nach § 158 Abs. 2 Satz 2 StG Erfahrungszahlen, Vermögensentwicklung und Lebensaufwand der steuerpflichtigen Person berücksichtigen. Die Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen ist ein Mittel zur Erreichung einer angemessenen Einschätzung, namentlich wenn die steuerpflichtige Person keine Steuererklärung einreicht. Da sich bei der Veranlagung nach pflichtgemäßem Ermessen der betragsmässige Umfang der Steuerfaktoren nicht genau feststellen lässt, ist er zu schätzen. Diese Schätzung beruht notwendigerweise auf Annahmen und Vermutungen (vgl. Zweifel/Hunziker in: Zweifel/Beusch (Hrsg.), Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer, Basel 2017, Art. 130 N 45 ff.; vgl. Urteil des Bundesgerichts 2C_579/2008 vom 29. April 2009, E. 2.1). Die Unterlagen sind ungenügend, wenn wichtige Beweismittel fehlen (vgl. Entscheid der Steuerrekurskommission vom 19. Juni 2003, publiziert in: BStPra, XVIII. Band, E. 3b), S. 309).

d) Die Mitwirkungspflichten sind erfüllt, wenn alle verlangten Unterlagen und Belege bei der Steuerverwaltung eingegangen sind, ungenügende Belege reichen nicht aus. Als ungenügende Unterlagen zu klassifizieren sind solche, bei welchen wichtige Beweismittel fehlen oder die zu Resultaten führen, die den Erfahrungen und den in ähnlichen Fällen gewonnenen Erkenntnissen offensichtlich widersprechen. Wer als Inhaber eines buchführenden Betriebes keine Buchhaltung vorlegt, muss in Kauf nehmen, dass sein Einkommen aus dem Betrieb in Abweichung von der abgegebenen Steuererklärung geschätzt wird. Das Gleiche trifft zu, wenn einer Buchhaltung die formelle Richtigkeit abgesprochen werden muss, indem nachgewiesen wird, dass sie entweder nicht vollständig ist, sie unwahre oder unrichtige Buchungen enthält oder dass für einzelne Buchungen die Belege fehlen. Die Steuerbehörde kann sich auch über eine formell richtige Buchhaltung hinwegsetzen, wenn genügend Gründe für deren Unglaubwürdigkeit bestehen (vgl. zum Ganzen: Grüniger/Studer, Kommentar zum [alten] Basler Steuergesetz, 2. Auflage, Basel 1970, S. 90 ff.).

e) Selbständig Erwerbende, die nach Obligationenrecht nicht zur Führung von Geschäftsbüchern verpflichtet sind, haben ihrer Steuererklärung Aufzeichnungen beizulegen (§ 152 Abs. 2 StG). Diese Aufzeichnungen sollen eine korrekte Deklaration des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit möglich machen und die Überprüfung durch die Steuerverwaltung erlauben. Die Aufzeichnungen müssen also übersichtlich, chronologisch geführt, detailliert und vollständig sein (Urteil des Bundesgerichts 2C_664/2012 vom 3. Dezember 2012, E. 2; Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, a.a.O., Art. 18 N 136 f.).

4. a) Im vorliegenden Fall begründet die Steuerverwaltung die vorgenommene Taxation mit der nicht ordnungsgemäss geführten Buchhaltung. Sie macht dies daran fest, dass die Kasse regelmässig ein Negativsaldo aufweisen würde.

b) In der Tat ist dem von den Rekurrenten eingereichten Kassabuch zu entnehmen, dass dieses in den Monaten Januar und Februar der strittigen Periode einen negativen Saldo aufwies. Die Rekurrenten versuchen diesen Umstand damit zu erklären, dass der Rekurrent die Einnahmen nur einmal monatlich per Monatsende verbuchen würde. Er zeichne die Einnahmen jedoch nach jeder Fahrt und pro Tag detailliert auf. Diese Aufzeichnungen würden monatlich nach Bareinnahmen und bargeldloser Zahlungen zusammengefasst und verbucht. Die Barzahlungen seien danach auf dem Kassenkonto jeweils am Monatsende als Einnahmen ersichtlich, während die bargeldlosen Zahlungen auf das Bankkonto der Rekurrenten gingen und dort nachvollzogen werden könnten. Das gleiche System gelte auch für die Ausgaben. Für die Beurteilung der Ordnungsmässigkeit einer Kassenführung seien die betrieblichen Verhältnisse zu berücksichtigen.

c) Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann festgehalten werden, dass die Einnahmen einmal monatlich per Monatsende verbucht werden, diese täglich aufgezeichnet werden und zwar unterteilt nach Bareinnahmen und bargeldlosen Zahlungen und die Barzahlungen jeweils am Monatsende auf dem Kassenkonto des Rekurrenten und die bargeldlosen Zahlungen jeweils am Monatsende auf dem Bankkonto des Rekurrenten ersichtlich sind. Allerdings kann aufgrund dieser Ausführungen und Belege nicht nachvollzogen werden, weshalb die Kasse des Rekurrenten im Januar und Februar 2015 einen negativen Saldo aufwies. Der Negativsaldo kann nur insofern erklärt werden, als auch Kartenzahlungen oder ähnliches über die Kasse verbucht wurden. Ein solches Vorgehen widerspricht jedoch der gesetzlich vorgesehenen kaufmännischen Buchführung. Entsprechend ist gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung eine Buchhaltung, welche negative Kassensaldi aufweist, als mangelhaft zu qualifizieren (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 2C_440/2014 vom 10. Oktober 2014, E. 10.2 f). Dass die Buchführung mangelhaft ist, zeigt im Übrigen auch die Tatsache, dass die Rekurrenten im Rekursverfahren eingestehen, dass ein zu hoher Treibstoffaufwand erfasst war.

d) Da sich die Aufzeichnungen als mangelhaft erweisen und es der Steuerverwaltung verunmöglichten, die Angaben zu überprüfen, hat diese vorliegend zu Recht

eine Veranlagung nach pflichtgemäsem Ermessen vorgenommen. Es ist daher im nachfolgenden zu prüfen, ob diese Einschätzung korrekt vorgenommen wurde.

5. a) Die Steuerverwaltung hat das Einkommen des Rekurrenten aus selbständiger Erwerbstätigkeit auf CHF 34'000.00 taxiert. Dabei hat sie sich einerseits auf die Vorjahreszahlen gestützt und dies zum anderen anhand des in der Jahresrechnung geltend gemachten Treibstoffaufwandes plausibilisiert. Sie führt im Einspracheentscheid aus, der Rekurrent weise in seiner Erfolgsrechnung einen Treibstoffaufwand in Höhe von CHF 5'233.35 aus. Bei einem durchschnittlichen Preis pro Liter von CHF 1.555 im Jahr 2015 entspreche dies einem Jahresverbrauch von ca. 3'365 Litern. Das Taxi, ein Mercedes Benz E 250 CDI, weise einen Verbrauch von durchschnittlich 6 Litern pro 100 Kilometer auf, womit eine Fahrleistung von rund 56'000 km möglich sei. Unter Berücksichtigung des Umstandes, dass rund zwei Drittel der gefahrenen Kilometer Privatfahrten und Leerfahrten darstellten, ergäbe sich bei einem Kilometerpreis von CHF 4.00 ein Umsatz von rund CHF 75'000.00.
- b) Bezüglich der durch die Steuerverwaltung vorgenommenen Plausibilisierung der Einnahmen führen die Rekurrenten aus, sie hätten versehentlich den Privatverbrauch der Ehefrau beim Treibstoffaufwand berücksichtigt. Richtigerweise seien nicht wie deklariert CHF 5'233.35 sondern nur CHF 4'102.55 für Diesel ausgegeben worden. Beim Taxi handle es sich zudem um einen Mercedes Benz C 250 T TD, und dieser habe einen Verbrauch von 8.3l/100km. Damit liesse sich ein Umsatz von CHF 42'830.00 erzielen, womit der Nachweis erbracht sei, dass ein Reingewinn in Höhe von CHF 34'000.00 überhöht sei. Ferner gehe die Steuerverwaltung von zu tiefen Anteilen an Leerfahrten und Arbeitsweg aus.
- c) Dem ist zunächst entgegenzuhalten, dass es sich gemäss dem Leasingvertrag nicht, wie von den Rekurrenten behauptet, um einen Mercedes Benz E 250 TD, sondern um einen Mercedes Benz E 250 CDI, handelt. Bezüglich der geltend gemachten zu tiefen Anteilen an Leerfahrten und an Arbeitsweg ist festzuhalten, dass die Steuerverwaltung lediglich einen Drittel der tatsächlich gefahrenen Kilometer als Grundlage berücksichtigt hat. Dies entspricht erfahrungsgemäss einem realistischen Verhältnis zwischen Gesamtkilometerzahlen, Privatfahrten, Kundenfahrten, Leerfahrten und Arbeitsweg. Eine Abweichung von dieser Faustregel rechtfertigt sich nur in begründeten Ausnahmefällen. Ein solcher Ausnahmefall ist vorliegend nicht ersichtlich. Zwar bringen die Rekurrenten vor, dass der Ehemann drei bis vier Tage pro Woche am Flughafen Basel-Mulhouse Dienst geleistet habe, diese Behauptung kann jedoch anhand der Kontrollkarten des Rekurrenten nicht nachvollzogen werden. Auch dass der Rekurrent nur teilzeitlich arbeitet, kann den Kontrollkarten nicht

entnommen werden. Dies hätte aber ohnehin keinen Einfluss auf die zurückgelegten Kilometer, welche sich aus den Benzinkosten errechnen.

d) Ausgehend von den tieferen Treibstoffkosten, welche sich nach Einräumung des Deklarationsfehlers seitens der Rekurrenten ergeben, errechnet sich dennoch ein tieferer Umsatz. Die Treibstoffkosten belaufen sich neu auf CHF 4'102.55. Bei einem durchschnittlichen Literpreis von CHF 1.555 ergibt dies einen Jahresverbrauch von rund 2'638 Liter, womit eine Fahrleistung von 43'972 km möglich ist. Berücksichtigt man wiederum zwei Drittel davon als Privat- und Leerfahrten und einen Kilometerpreis von CHF 4.00 ergäbe sich ein Umsatz von rund 58'630.00. Hinzuzurechnen wären die vom Rekurrenten in der Erfolgsrechnung verbuchten Privatanteile in der Höhe von CHF 3'000.00. Ferner wären zumindest die vom Rekurrenten verbuchten Abschreibungen auf dem Leasingfahrzeug in Höhe von CHF 10'300.00 aufzurechnen. Ob weitere Aufrechnungen vorzunehmen wären, muss nicht geprüft werden. Denn bereits aufgrund dieser Punkte ist ersichtlich, dass die Taxation in Höhe von CHF 34'000.00 zumindest nicht überhöht sondern sachgerecht und pflichtgemäss erfolgte.

6. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass die Aufrechnung der Steuerverwaltung nachvollziehbar ist. Es wurde eine zulässige Berechnung des Umsatzes sowie darauf gestützt des Einkommens aus selbständiger Erwerbstätigkeit vorgenommen. Dies zeigt auch die Plausibilitätsrechnung. Das Vorgehen der Steuerverwaltung erweist sich im vorliegenden Fall als sachgerecht und die Taxation erfolgte damit nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Rekurs ist somit abzuweisen.
7. Nach dem Ausgang des Verfahrens ist den Rekurrenten in Anwendung von § 170 Abs. 1 StG in Verbindung mit § 135 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 sowie dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 eine Spruchgebühr aufzuerlegen. Diese Spruchgebühr wird im vorliegenden Fall auf CHF 900.00 festgelegt.

Beschluss

- ://: 1. Der Rekurs wird abgewiesen.
2. Die Rekurrenten tragen eine Spruchgebühr von CHF 900.00.
3. Der Entscheid wird der Vertreterin der Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.